

Der verdächtige Zeuge

Am 13.05. ging A zur Polizei und zeigte dort an, dass seine Ehefrau und seine Tochter verschwunden seien. Die Polizei forschte nach den Vermissten und befragte während der Ermittlungen auch mehrfach den A als Zeugen. Am 26.09. wurde der A erneut vorgeladen, da die Polizei noch weitere Angaben zu den Tagen nach dem Verschwinden der vermissten Personen benötigte. A berief sich in dieser Vernehmung auf Erinnerungslücken und verstrickte sich in Widersprüche. Der Ermittlungsbeamte der Polizei hegte deshalb Zweifel an der Glaubwürdigkeit des A und wies ihn deshalb darauf hin, dass er keine Angaben machen müsse, die ihn selbst belasten könnten. Nunmehr konfrontierte der Ermittlungsbeamte den A mit den Ungereimtheiten seiner bisherigen Aussagen und versuchte mit Fragen wie „Das Gewissen plagt Sie nicht?“ oder „Wollen Sie uns eventuell sagen, wo die Leichen liegen?“ den A zu einem Geständnis zu bewegen. A legte jedoch in der zehn Stunden andauernden Vernehmung kein Geständnis ab.

Die Polizei fand aber dennoch nach 2-jähriger Ermittlungstätigkeit die Leichen der Ehefrau und der Tochter des A. Gegen A wurde deshalb nach dem Auffinden der Leichen Haftbefehl erlassen, weil die Staatsanwaltschaft den Verdacht hatte, dass A die beiden Personen getötet haben könnte. Es kam schließlich auch zur Anklage vor dem Schwurgericht. In der Verhandlung sagte A nicht zur Sache aus. Das Gericht vertagte deshalb die Sitzung, um das weitere Vorgehen zu beraten. Der Vorsitzende Richter möchte den Polizeibeamten bezüglich der Angaben vernehmen, die der A in seiner Vernehmung vom 26.09. gemacht hat, um hierauf das Urteil gegen A zu stützen.

Ist dies verfahrensrechtlich zulässig?

Der verdächtige Zeuge – Lösungsskizze

Die Vernehmung des Polizeibeamten durch das Gericht ist nur zulässig, wenn bei dessen Vernehmung des A die Verfahrensvorschriften der StPO eingehalten wurden. Ansonsten könnte ein Beweisverbot bestehen.

I. Verstoß gegen §§ 136 I 2, 163a IV StPO ?

P könnte bei der Vernehmung am 26.09. gegen §§ 136 I 2, 163a IV StPO verstoßen haben.

Verstoß (+), wenn A tatsächlich **Beschuldigter** und nicht lediglich Zeuge gewesen wäre. Dann wäre kurzer Hinweis, dass er sich nicht selbst belasten müsste, nicht ausreichend gewesen. Vielmehr hätte dann auch die Belehrung darüber, dass ein Verteidiger zu Rate gezogen werden kann, erfolgen müssen (§136 I 2 StPO).

Verstoß allerdings (–), wenn A lediglich ein „**verdächtiger Zeuge**“ und noch kein Beschuldigter gewesen wäre.

Deshalb zu klären: Beschuldigteneigenschaft

- Keine Legaldefinition in der StPO
- h.M.: Voraussetzung ist der subjektive Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden, der sich in einem objektiven Willensakt manifestiert.

Problem: Vernehmungen können sowohl gegenüber Beschuldigten als auch Zeugen vorgenommen werden → Vernehmung als Ermittlungshandlung lässt deshalb als solche noch keinen Rückschluss auf Beschuldigteneigenschaft zu

Lösung: Gesamtschau der konkreten Umstände

- Polizist hatte Verdacht gegen A und wollte diesen zu einem Geständnis bewegen
- Vernehmung dauerte 10 Stunden, offensichtlich mit dem Ziel, A zu überführen („Plagt Sie das Gewissen nicht?, „Wollen Sie uns eventuell sagen, wo die Leichen liegen?“)
- Polizist konfrontierte A mit Ungereimtheiten seiner Vernehmungen

Dieses Vorgehen ist mit einer bloßen Zeugeneinvernahme nicht vereinbar und zeigt, dass die Überführung des A Ziel der Vernehmung war → A war deshalb Beschuldigter.

Zwischenergebnis: A hätte als Beschuldigter nach §§ 136 I 2, 163a IV StPO belehrt werden müssen, was nicht geschehen ist → somit liegt ein Verfahrensfehler vor.

2. Beweisverbot?

Zu fragen ist, ob die fehlerhafte Belehrung dazu führt, dass die Ergebnisse der Vernehmung vom 26.09. nicht mehr in der Hauptverhandlung gegen den A verwertet werden dürfen.

Voraussetzungen und Terminologie für das Vorliegen von Beweisverboten in Lit. und Rspr. vollkommen **uneinheitlich**.

Zweckmäßig: Trennung zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungs-verbot; Begriff „Beweisverbot“ als Oberbegriff hierfür

Im vorliegenden Fall stellt sich nur noch die Frage nach einem **Beweisverwertungsverbot**, da die Beweiserhebung bereits stattgefunden hat.

Die herrschende Rechtsprechung beurteilt die Frage des Vorliegens eines Beweisverwertungsverbots nach der sog. **Abwägungslehre**: Gegeneinander abzuwägen sind das staatliche Interesse an der Strafverfolgung und das Individualinteresse des Beschuldigten an der Wahrung seiner Rechte.

Vorliegend: Umfassende Belehrung nach §§ 136 I 2, 163a IV StPO ist für Beschuldigten von elementarer Bedeutung: Jeder Beschuldigte hat das Recht auf einen Verteidiger und muss sich nicht selbst belasten → Zentrale Rechte im Strafprozess.

Zwischenergebnis: Verstoß gegen §§ 136 I 2, 163a IV StPO führt deshalb grundsätzlich zu einem Beweisverwertungsverbot.

3. Möglichkeiten der Heilung des Verfahrensverstößes

Nur, wenn ein verteidigter Beschuldigte der Verwertung seiner unter fehlerhafter Belehrung zustande gekommenen Aussage im Prozess zustimmen oder nicht rechtzeitig widersprechen würde (Widerspruchslösung des BGH), käme eine Heilung des Verfahrensfehlers in Betracht.

Verwertbarkeit von Beweismitteln ist somit für den Beschuldigten disponibel.

Quellen: BGH, Urteil vom 03.07.2007 - 1 StR 3/07, NJW 2007, 2706